

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

13454

Z6424

Unterakten

Objekt

Fristen

Leitakte

Homberger, Dr. Victor V. und
Marianne

1

2 Lifts Umzugsgut

2

3

4

5

6

7

8

9

10

26. Okt. 1950
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

erl. durch Vergleich

An das Zentralanmeldeamt Bad Nauheim, Deutschland.

Rückerstattungsantrag des
Dr. Victor V. Homburger und Ehefrau

den Reichsfiskus vertreten durch
das Finanzministerium Stuttgart.

- A. I. 1. Homburger, Dr. Victor V. und Homburger, Marianne
2. New York, N.Y.
3. 248 East 49th Street, New York 17, N.Y.
4. obige Anschrift
5. Eugen Stelz, Gebhardstr. 56, Karlsruhe in Baden.
6. Berechtigte und Verfolgte sind identisch.

II. u. III. 7 - 13

B. I. u. II. 14 - 19 In diesem Antrag nicht angefordert.

III. 20 u. 21. Wertpapier-Depots bei der Badischen Bank,
Karlsruhe in Baden, die nähere Angaben
machen kann.

- IV. 22. Alle nicht in gesonderten Anträgen angeforderten,
vom Reich auf Grund der Ausbürgerungs-Verordnung
vom 25. November 1941 beschlagnahmten und einge-
zogenen Vermögenswerte, darunter 2 Lifts mit Moe-
beln, Haushaltsgegenständen, Bildern, Klei-
dern und einem Handwebstuhl, die durch das Inter-
nationale Transport-Kontor G.m.b.H., Karlsruhe
in Baden in Hamburg eingelagert waren.
Wert ca. RM 20.000.--.

- V. 23. Sonstige durch Staatsakte entzogenes Vermögen:
Juden-Vermögensabgabe (ca. RM 530.000.00), Abga-
be für Devisenstelle- Genehmigung für Umzugsgut
ca. RM 15.000.--, Reichsfluchtsteuer (es ist
uns nicht bekannt, ob eine solche nach unsrer
Deportation eingezogen wurde, sie war aber sicher-
gestellt), Abgabe an die Bezirksstelle der
Reichsvereinigung (Oberrat der Israeliten):
RM 228.800.00 u.s.w.

C. I. 24 - 27. Nicht feststellbar.

28 u. 29 Keine sonstigen Berechtigte und keine Rechte
Dritter.

- II. 30. Verschiedene Zeiten. Karlsruhe in Baden.
31. Entziehung durch Staatsakte, insbesondere
Gesetz über die Judenvermögensabgabe, Reichs-
fluchtsteuer-Gesetz, Ausbürgerungs-Verordnung
vom 25. November 1941.
Anfechtungsrecht im Sinne des Artikels 4 ist ge-
geben.

32 - 36. Kein Gegenwert.

An das Zentralanleiheamt Bad Neuenahr, Deutschland.
Deutsche Bank, Karlsruhe in Baden.
Städt. und Landesfinanzamt.

Deutsche Bank, Karlsruhe in Baden.
Stadt und Land

Badische Bank, Karlsruhe in Baden.
Karlsruhe - Stadt und Landesfinanzamt

Finanzamt Karlsruhe - Baden.
Badisches Transport-Kontor G.m.b.H., Karls-
Baden.

Bed. Internationales Transport-Kontor G.M.B.H.
ruhe i.B. Oberret der Israeliten Beden.

III. 38.

Es wird Vorlage der bei den Behörden vorhandenen Verzeichnisse und Unterlagen beantragt.

IV, 39.

Reichsfinanzverwaltung, vertreten durch das Finanz-
ministerium Stuttgart.

40.

Reichsfinanzverwaltung
Ministerium Stuttgart.

D.

42 u. 43 Rückerstattung bezw. Schadensersatz.
Verzugszinsen, bezw. voller Ersatz der gezogenen
Nutzungen.

Wir erklären, dass alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach unserem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind.

22. Alle nicht in besagten Anlagen angeforderten
vom 22. November 1941 beschlagnahmten
New York, - New York, den 25. November 1948

Wert ca. RM 20.000,--
 gebildet in dem eingelangert waren.
 nationale Transport-Kontor G.m.b.H., Karlsruhe
 Herrn und einem Handwerksrat, die durch das Inter-
 geze. Victor V. Homburger
 regenen Vermögenswerte, darunter 2 Litter mit Mö-
 beschlagnahmten und einge-
 vom 25. November 1941 beschlagnahmten und einge-
 New York, New York, den 25. November 1941
 New York, New York, den 25. November 1941

RM 228.800.00 u.s.w.
Reichsvereinigung (Oberst der Lasten):
gestellt), Abgabe an die Bezirksstelle der
Deportation eingelesen wurde, sie war aber sicher
uns nicht bekannt, ob eine solche nach unserer
os. RM 15.000.--, Reichsfinanzminister (es ist
be für Devisenstelle - Genehmigung für Umlaufgut
den - Vermögensabgabe (os. RM 530.000.00), Abga-
25. Sonstige durch Staatskasse entzogenes Vermögen:

28 u. 29 Keine sonstigen Berechtigte und keine Rechte
Dritter.

11.	30.	Verschiedene Zeiten, Karlsruhe in Baden.
	31.	Entstehung durch Staatste, insbesondere Gesetz über die Lebensversicherungsgesellschaft, Ausbürgerungs-Verordnung vom 25. November 1941.
		Anfechtungsrecht im Sinne des Artikels 4 ist gegeben.

32 - 36. Kein Gegenwert.

INTERNATIONALES TRANSPORT-KONTOR G.M.B.H.

Zentrale KARLSRUHE

BÜRO: Moltkestraße 15a . Fernsprecher 8918 und 9542
 LAGER: Zeppelinstraße 2b Fernsprecher 8917
 STATION: Karlsruhe-West, Anschlußgleis

TELEGRAMM-ADRESSE: Transportkontor

BANKKONTEN DER ZENTRALE: Reichsbank-Girokonto Karlsruhe Nr. 76
 Dresdner Bank Karlsruhe Nr. 2214
 Stadt. Sparkasse Karlsruhe Nr. 1141

POSTSCHECK-KONTO: Amt Karlsruhe Nr. 20123

4. Original.

Karlsruhe, den 29. November 1946.

Ihr Zeichen:

Uns. Pos.:

Eidesstattliche Erklärung.

Betr.:

Hierdurch versichere ich an Eides statt, daß ich durch meine Firma

1. den Hausrat von Herrn und Frau Victor V. Homburger in deren damaligen Wohnung Beethovenstrasse 7 in Karlsruhe im September 1939 in 2 Lifts verpackt habe. Es befanden sich darunter wertvolle Möbel, Teppiche, Bilder, Tisch- und Bettwäsche, sowie außerdem ein Handwebstuhl mit Schaftmaschine und Zubehör.
2. Diese beiden Lifts wurden von uns nach Hamburg zum Versand gebrabht, wo sie bei der Lloyd Rheinschiffahrt und Spedition G.m.b.H. (heute Lloyd Schiffahrt und Spedition) in Hamburg, Alstertor 1, Thaliahof im Schuppen 84 unter:
 Dr. V.H. 914 = 1 Lift = 3800 kg. und
 Dr. V.H. 915 = 1 " = 3610 "

eingelagert und bei der Allgemeinen Versicherungsgesellsch. für See-, Fluß- und Landtransporte in Dresden (Vertretung August Barth & Co. Nürnberg) unter Umzugspolize 5830 gegen Feuer und Einbruchdiebstahl mit 20.000.-- Reichsmark versichert waren.

3. Die beiden Lifts wurden im Jahre 1940 von der GESTAPO oder der damit beauftragten amtlichen Stelle beschlagnahmt und verwertet ohne daß ich oder meine Firma über irgendwelche Einzelheiten unterrichtet wurde.
4. Demzufolge ist für die Eigentümer ein Totalschaden dieser beiden Lifts entstanden.

Alois Cantrup

Alois Cantrup.

Geschäftsführer der Firma Intern.
 Transport-Kontor G.m.b.H.

INTERNATIONALES TRANSPORT-KONTOR G.M.B.H.

BURO: Moltkestraße 15a, Tel. 8918

Zentrale KARLSRUHE

LAGER: Zeppelinstraße 2b, Tel. 8917

An das

TELEGRAMM-ADRESSE: Transportkontor

BANKKONTEN: Landeszentralbank Karlsruhe Nr. 26

Allg. Bank-Ges. Karlsruhe Nr. 2214

Städt. Sparkasse Karlsruhe Nr. 1141

POSTSCHECKKONTO: Karlsruhe Nr. 20123

Amtsgericht Karlsruhe
Schlichter für Wiedergutmachung,

KARLSRUHE, den 9. Juli 1949

Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe
Schlichter f. d. Wiedergutmachung

Eing.: 1.1. JULI 1949

Betr.: Rückerstattung Dr. Homburger / Reichsfiskus

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 5.7.49 und nehmen gleichzeitig Bezug auf die gestrige persönliche Unterredung mit einem Ihrer Herren, wobei wir über alle Fragen betr. Umzugsgut von jüdischen Auswanderern ausführlich gesprochen haben.

In vorliegendem Fall ist es zutreffend, dass wir die beiden Lifts für Herrn Dr. Homburger gepackt und nach Hamburg zum Versand gebracht haben. Auch hier erfolgte seinerzeit die Beschlagnahme seitens der Gestapo. Einen Beleg hierüber bekamen wir nicht zur Verfügung gestellt, sodass wir eine schriftliche Unterlage leider nicht vorlegen können.

An Herrn Dr. Homburger haben wir schon vor Monaten eine entsprechende eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts eingereicht

Hierdurch versichern wir an Eidesstatt

1. dass wir den Hausrat von Herrn und Frau Victor V. Homburger in deren damaligen Wohnung Beethovenstrasse 7, Karlsruhe im September 1939 in 2 Lifts verpackt haben. Es befanden sich darunter wertvolle Möbel, Teppiche, Bilder, Tisch- und Bettwäsche und ausserdem ein Handwebstuhl mit Schaffmaschine und Zubehör;
2. dass wir diese beiden Lifts nach Hamburg zum Versand brachten, wo die bei der Lloyd Rheinschiffahrt und Speditionen G.m.b.H., Zweigniederlassung Hamburg, Baumwall 5, Hamburg 11 im Schuppen 84 unter

Dr. V.H. 914	= 1 Lift	3.800 kg.
Dr. V.H. 915	= 1 Lift	3.610 kg.

eingelagert und bei der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluss- und Landtransport in Dresden (Vertretung August Barth & Co., Nürnberg) unter Umzugs-Police Nr. 5830 gegen Feuer und Einbruchdiebstahl mit RM. 20.000.- versichert waren.

3. dass diese beiden Lifts im Jahre 1940 von der Gestapo beschlagnahmt und wahrscheinlich verwertet wurden,
4. dass danach ein Total-Schaden dieser Lifts für Herrn und Frau Victor V. Homburger entstanden ist.

Wir nehmen an, dass dieser Fall damit für uns erledigt ist. Weitere Auskünfte können wir Ihnen leider nicht zur Verfügung stellen, da

sowohl in Karlsruhe als auch in Hamburg alle Unterlagen durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten sind.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns die Anfrage, ob bei der Umzugsache Dr. Seeligmann, früher Karlsruhe, noch irgendwelche Schritte unsererseits zu unternehmen sind. Auf unsere Veranlassung wurden vor einiger Zeit die Unterlagen hierüber an das Zentralmeldeamt nach Bad Nauheim eingereicht, sodass dieser Fall dort erfasst und wohl auch weiterbearbeitet wird. Sollten noch irgendwelche weitere Schritte zu unternehmen sein, so teilen Sie uns dieses wissen lassen, damit dies von uns noch nachträglich vorgenommen werden kann.

Internationales Transportkontor G.m.b.H.

Handwritten signature and initials.

In vorliegendem Fall ist es zutreffend, dass wir die beiden LK für Herrn Dr. Homberger gepackt und nach Hamburg zum Versand gebracht haben. Auch hier möchte ich anmerken, dass die Beschlagnahme seitens der Gestapo. Einen Teil dieser LK haben wir nicht zur Verfügung gestellt, sodass eine schriftliche Unterlage nicht vorliegen können.

An Herrn Dr. Homberger haben wir schon vor Monaten eine entsprechende eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts eingereicht:

- Hierdurch versichern wir an Eidesstatt:
1. dass wir den Hausrat von Herrn und Frau Victor V. Homberger in deren damaligen Wohnung Beehovenstrasse 7, Karlsruhe im September 1939 in 2 LK verpackt haben. In diesen LK befanden sich darunter wertvolle Möbel, Teppiche, Bilder, Tisch- und Bettwäsche und ausserdem ein Handwebstuhl mit Schattmaschine u. d. Zubehör;
 2. dass wir diese beiden LK nach Hamburg zum Versand brachten, wo sie bei der Lloyd Rheinschiffahrt und Spedition G.m.b.H., Zweigniederlassung Hamburg, Baumwall 5, Hamburg im Schuppen 84 unter

Dr. V.H. 914	= 1 LK	3.800 kg.
Dr. V.H. 915	= 1 LK	3.610 kg.

3. dass diese beiden LK im Jahre 1940 von der Gestapo beschlagnahmt und wahrscheinlich verwertet wurden;
4. dass danach ein Total-Schaden dieser LK für Herrn und Victor V. Homberger entstanden ist.

Wir nehmen an, dass dieser Fall damit für uns erledigt ist. Anmerkungen können wir Ihnen leider nicht zur Verfügung stellen.

Amtsgericht Karlsruhe

Schlichter für die Wiedergutmachung
Redtenbacherstr. 9

Durchschlag für die neuen Akten.-

Karlsruhe, 8. 4. 1954.

Rest K 1492

Karlsruhe, den 17. Mai 1954

Ho/Pf

Rest K 5976

In Sachen

1. Herr

1. Dr. Viktor Homburger

Rechtsanwalt

2. Marianne Homburger

Dr. Fraenkel

Reichsfiskus

6. Mai 1954

Landesamt

für die Wiedergutmachung

Karlsruhe, den
Leopoldstr. 7a

GB/Hu.

I. Die Rückerstattungssache Rest K 1492 wird wie folgt aufgeteilt:

Schlichter für die

- a) Dr. Viktor u. Marianne Homburger gegen Deutsches Reich wegen Rückerstattung von Wertpapieren und Bankguthaben und behält die Nr. Rest K 1492

Az.: EK-Nr. 7038/A Homburger, Marianne

Betr.: " 7041/A Homburger Dr. Viktor V.

- b) Marianne Homburger gegen Deutsches Reich wegen Wertpapieren und erhält die Nr. Rest K 554 o. 5975

.....

Angeschlossen werden die gewünschten Akten vorgelegt.

- c) Ehef. Dr. Homburger gegen Deutsches Reich wegen Rückerstattung eines Lifts und erhält die Nr. Rest K 5976

.....

Anlagen:

1 Heft Akten EK-Nr. 7038/A

RV Bl. 1 - 7041/A

II. Mitteilung hiervon:

(Beneter)

✓ a) RA. Dr. Fraenkel

✓ b) Oberfinanzdirektion

✓ a) u. b) je mit folg. Zusatz:

In der Sache Marianne Homburger gegen Deutsches Reich wegen Wertpapieren wurde Termin anberaumt auf

Donnerstag, 13. Mai 1954, vorm. 10.15 Uhr. not. Gs.

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

un. Gs.

✓ III. Register

✓ IV. Statistik

V. Wv. z.T.

(Hempel)

8
Karlsruhe, den 17. Mai 1954

He/Pf

Rest K 5976

✓ 1. Herrn

Rechtsanwalt
Dr. F r a e n k e l

In Sachen

Frankfurt / Main

Dr. V. Homburger / Dt. Reich

Bettinastr. 47

Wie bereits in den übrigen Dr. Victor Homburger betreffenden Sachen besprochen, empfehle ich Ihnen eine Verweisung dieses Teils der Rückerstattungsansprüche des Herrn Dr. Victor Homburger an die Wiedergutmachungsbehörde in Hamburg. Sollten Sie sich hierzu nicht entschliessen können, bitte ich, den Rückerstattungsanspruch dahin schlüssig zu ergänzen, dass die örtliche Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörde Karlsruhe gegeben sei. Hierzu setze ich Frist bis 20.7.1954 gemäss Artikel 62 Abs. 2 REG. Alsdann müsste ich den Anspruch als unbegründet zurückweisen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ihnen in Abschrift überreichte Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 3.12.1953 (Rest M 5983 (753)).

Gleichzeitig darf ich bitten, mir die Ihnen ausgehändigten Akten der Oberfinanzdirektion Hamburg nach Vornahme der Anfertigung von Fotokopien umgehend spätestens bis 1.6.1954 zurückzureichen.

✓ 2. Durchschrift hiervon in die Akten Rest K 5824.

3. Wv. 1.6.1954

(H e m p e l)

M. D. m. K 5824

1.6. / ja

2.6.
M. D. 20.7. ✓
ja

Franz Fraenkel
Dr. jur. et. phil.
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt/Main
Borchersstrasse 6
Telefon 73243

Karlsruhe, 2. 6. 1954.

Rest K 5824

I. An die
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g

Dr. Paul Homburger ./.. Reichsfiskus

Dort.Zeichen: H 525 - BV 414

In der Anlage reiche ich die mir überlassenen Akten betreffend
Dr. Paul Homburger nach Einsichtnahme mit Dank zurück.

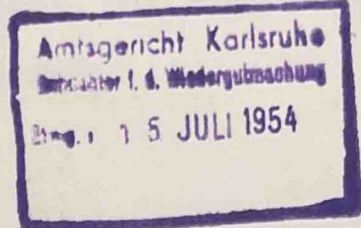
Es hat sich inzwischen einwandfrei ergeben, dass Dr. Paul Homburger keinen Lift nach Hamburg versandt hat. Demgemäss hat auch keine Entziehung zu seinem Nachteil in Hamburg stattgefunden. Dagegen haben der Bruder Dr. Viktor Homburger und dessen Ehefrau Marianne Homburger hier unter Rest K 1492 Rückerstattungsansprüche u. a. wegen zwei entzogener Lifte angemeldet. Aus dem aus Ihren Akten im einzelnen ersichtlichen Inhalt der in Hamburg versteigerten Lifte ergibt sich, dass es sich insoweit nur um die von Dr. Viktor Homburger und Frau Marianne angemeldeten Lifte handeln kann. Insbesondere befindet sich der in der Anmeldung Dr. Viktor Homburger erwähnte Handwebstuhl unter den in Hamburg versteigerten Gegenständen. (Seite 9 des Versteigerungsprotokolls). Eine Abschrift der Anmeldung Dr. Viktor Homburger u. Frau Marianne füge ich in der Anlage bei.

Ich habe die Absicht mein Verfahren Rest K 5976, das aus Rest K 1492 abgetrennt wurde, an die Wiedergutmachungsbehörde Hamburg zu verweisen. Der Bevollmächtigte der Antragsteller RA. Dr. Fraenkel in Frankfurt steht jedoch zunächst auf dem Standpunkt, dass die hiesige Wiedergutmachungsbehörde örtlich zuständig sei. Diese Ansicht halte ich für falsch. Ich habe deshalb gemäss Art. 62 Abs. 2 REG der amerikanischen Zone Frist zur schlüssigen Begründung bis 20. 7. 54 gesetzt und werde alsdann voraussichtlich den Anspruch an die dortige Wiedergutmachungsbehörde verweisen. Es dürfte sich empfehlen, vorerst den Anspruch der ITC. nicht anzuerkennen.

b. wenden!

Franz Fraenkel
Dr. jur. et. phil.
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt/Main
Barckhausstrasse 6
Telefon 73243

Frankfurt/Main, den 14. Juli 1954
Barckhausstr. 6



In Sachen

Dr. V. Homburger ./.. Dt.Reich

- Rest K 5976 -

Eilt !

wird für die Antragsteller folgendes vor-
getragen.

1.) Es wird beantragt,

das Verfahren auszusetzen und die
Wiedergutmachungsbehörde Hamburg
entsprechend zu verständigen.

Dieser Weg ist nach dem Beschluss des OLG
Karlsruhe in Sachen Stein gegen Deutsches
Reich vom 3. Dezember 1953 zulässig.

2.) Es wird gebeten, der Wiedergut-
machungsbehörde in Hamburg zu bestätigen,
dass eine Anmeldung bei dem ZAA vor dem 30.
Juni 1950 erfolgt ist; vgl. ^{Art.} 1 (b) der 3.
DurchfV zum BrREG in der Fassung der "Er-
sten Abänderung" vom 27. März 1951.

3.) Da nach der genannten DurchfV
ein Individualanspruch rechtzeitig angemel-
det worden ist, kommt die Anmeldung der
Jewish Trust Corporation nicht zum Zuge.

4.) Wenn dem Antrag zu 1) stattgege-
ben wird, bitte ich mir das Aktenzeichen
der Wiedergutmachungsbehörde Hamburg und,
falls dies bekannt ist, auch das Aktenzei-
chen der Jewish Trust Corporation mitzutei-
len.

An den

Schlichter für die
Wiedergutmachung
beim Amtsgericht

Karlsruhe
Redtenbacherstr.9

Ich werde am 16. d.M. in einer anderen Sa-
che in Karlsruhe sein und anrufen.

Fraenkel
Rechtsanwalt

HAUPTBURO FÜR VERMOGENSKONTROLLE
UND WIEDERGUTMACHTUNG IN DER U.S.ZONE

(Zonal German Property Control and
Internal Restitution Coordinating Agency)

und

ZENTRALANMELDEAMT
(Central Filing Agency)

12
MÜNCHEN 2, 10. August 1954

Deroyst. 4/II

Telefon: 591761/591762

Einschreiben!

A. Z.: 99 163 - Op/Ba.

In der Antwort bitte angeben!

An den
Schlichter für Wiedergut-
machungssachen beim Amts-
gericht in Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe
Abteilung I. d. Wiedergutmachung
Bsp. 1 1. AUG. 1954

K a r l s r u h e
Redtenbacherstr. 9

Betrifft: Rückerstattungssache Dr. Homburger und Frau
././ Deutsches Reich.
Ihr Zeichen: Rest K 5976.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17. Juli 1954 empfangen Sie in der Anlage die Akte "Rest K 5976" mit der Bitte, die betreffende Rückerstattungssache formell zu erledigen. Dem von Ihnen gewählten Verfahren bedauern wir mit Rücksicht auf den Beschleunigungsgrundsatz (Artikel 49, 1), der durch die 7. Änderung des REG Nr. 59 noch eine zusätzliche Betonung erfahren hat, nicht entsprechen zu können. Auf die einschlägige Rechtsprechung wird hingewiesen.

Der Rückerstattungsantrag ist nicht schlüssig begründet, weil sich die fraglichen Entziehungsvorgänge ausserhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung abgespielt haben (vergl. hierzu CORA-Entscheidung Nr. 398). Hieran vermag die wie auch immer geartete Stellungnahme der Wiedergutmachungsbehörde in Hamburg nichts zu ändern, wodurch für Sie die Voraussetzungen für eine Zurückweisung des Antrages gemäss Artikel 62, Absatz 2 gegeben sind, sofern nicht-ohne materiellen Verzicht-ausdrücklich und bedingungslos die Zurücknahme des Anspruches nach dem MRG 59 (US) erklärt wird. Die durch den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller beantragte Aussetzung des Verfahrens ist mit dem Beschleunigungsgrundsatz unvereinbar. Das Gesetz (Artikel 63, 3) sieht eine Aussetzung lediglich vor, sofern eine gütliche Einigung zu erwarten ist. Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben.

Der Prozessbevollmächtigte, Dr. Fraenkel, beruft sich in seinem Antrag auf die hiervon abweichende Entscheidung des Wiedergutmachungssenats beim OLG Karlsruhe - Sen. 277 - vom 3. Dezember 1953. Dieser Entscheidung ist allein schon deshalb nicht beizupflichten, weil sie von der unzutreffenden Annahme ausging, dass das Verfahren in Hamburg nur anhängig gemacht werden kann,

13

"wenn die Anmeldefrist für solche Ansprüche durch das zu erwartende Ergänzungsgesetz zum REG neu eröffnet wird." Wir haben uns bereits unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Entscheidung veranlasst gesehen, in einem Schreiben an den Wiedergutmachungssenat darauf hinzuweisen, dass die Durchführungsverordnung Nr. 3 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches für Deutschland in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. März 1951 bereits gegenwärtig die Durchführung eines Rückerstattungsverfahrens in der britischen Zone ermöglicht, wobei die gemäss Artikel 1 b dieser Verordnung erforderliche Bestätigung durch das Zentralanmeldeamt erteilt wird.

Gemäss den Bestimmungen der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Britischen Militärregierung, die die örtliche Zuständigkeit regeln, ist in Ansehung des dem Anspruch zugrunde liegenden Tatbestandes nicht zu besorgen, dass das fragliche Verfahren bei dem Wiedergutmachungsamt in Hamburg nicht anhängig gemacht werden kann, zumal auch die Anmeldefrist im Sinne der vorstehend zitierten Durchführungsverordnung Nr. 3 gewahrt ist, weil die betreffende Anmeldung beim Zentralanmeldeamt vor dem Ablauf des 30. Juni 1950 eingegangen ist. Die Zurückweisung gemäss Artikel 62, Absatz 2 REG Nr. 59 (US) vermag also die verfahrensrechtliche Position des Antragstellers in dem aufgrund des REG 59 der britischen Militärregierung vor dem Wiedergutmachungsamt in Hamburg abzuwickelnden Rückerstattungsverfahren nicht zu beeinträchtigen.

Wie wir Ihrem Beschluss in der Sache "Rest K 4607" entnehmen, resultiert offenbar die von Ihnen beobachtete verfahrenstechnische Praxis aus der unglücklichen Publikation der Entscheidung des 2. Zivilsenats beim OLG Frankfurt, "2 W 93/50", in der RZW 52, 40. Hierzu müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass das OLG Frankfurt zu dieser Entscheidung, deren Tragweite zu Zweifeln Veranlassung gab, die nachstehende Erklärung abgegeben hat:

"Die Auslegung der Entscheidung des Senats 2 W 93/50 durch das Zentralanmeldeamt ist zutreffend. Der Senat wollte in seiner Entscheidung die Frage der formellen Behandlung einer Anmeldung nach Artikel 62, Absatz 2 unberührt lassen. Die Durchführung der in Artikel 62, Absatz 2 vorgesehenen Massnahmen v o r Entscheidung über eine etwaige Abgabe entspricht sowohl dem Gesetz als auch den Grundsätzen der Verfahrensökonomie und der Beschleunigung."

Diese Grundsätze werden bei sämtlichen Wiedergutmachungsbehörden in der amerikanischen Zone beachtet. Wir bitten Sie daher, nicht zuletzt im Interesse der Einheitlichkeit, entsprechend zu verfahren. Daneben sprechen im Hinblick auf die Existenz der in gleicher Sache in der britischen Zone anhängig gemachten Anmeldung der Jewish Trust Corporation prinzipielle Erwägungen für die Zurückweisung, weil sonst die Gefahr besteht,

14

dass in solchen Fällen hinsichtlich desselben Objekts doppelte Leistungen erwirkt werden.

Bei erneuter Vorlage der Akte wollen Sie bitte den Schlussbericht gleich beifügen. Wir empfehlen Ihnen, den Parteien im Interesse der Beschleunigung nahezu legen, gegebenenfalls auf Rechtsmittel zu verzichten.

I.V.:

(Opalke)

Anlage: Akte "Rest K 5976"

Karlsruhe, den 11. August 1954. Hei/Vo

Rest K 5976

1. ✓ 4 Abschriften des Schreibens des Zentralanmeldeamts vom 10. 8. 1954 fertigen.

2. ✓ 1 Abschrift hiervon an Herrn Rechtsanwalt Fraenkel zur Kenntnis- und Stellungnahme.

Zusatz :

Zur Beschleunigung des Abgabeverfahrens wird anheimgegeben, den Anregungen des Amtes zu entsprechen und den Rückerstattungsantrag zurückzunehmen. Andernfalls müsste entsprechend den von CORA entwickelten Rechtsgrundsätzen der Rückerstattungsantrag als unbegründet zurückgewiesen werden (vergl. CORA-Entscheidung 398,399); es sei denn, Sie wären in der Lage, die örtliche Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörde Karlsruhe schlüssig zu begründen, wozu Ihnen Frist gesetzt wird bis zum 19. 9. 1954.

3. ✓ Eine weitere Abschrift des Schreibens vom 10. 8. 54 mit Gleichschrift des Zusatzes an die Oberfinanzdirektion zur Kenntnisnahme.

ed. Vo.

4. Wv. 20. 9. ✓

hr.

(Heistermann)

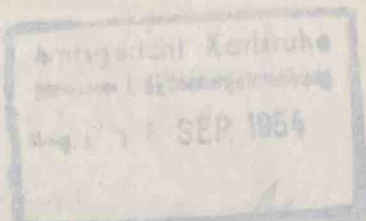
Franz Fraenkel

Dr. jur. et phil.
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt/Main
Borchhaus

Karlsruhe, 10. 9. 1954.

167

Rest K 5976, 5982, 5983, 5984,
Rest K (IRSO) 1094, Rest K (IRSO) 1203,
Rest K 5812.



✓ I. Herrn
Rechtsanwalt
Dr. F r a e n k e l

In Sachen

Frankfurt - Main
Bettinastrasse 47

Dr. V. Homburger u. Ehefrau
Marianne

Ich habe das Schreiben vom 11.v.M. am 16.v.M. hier empfangen. Ich hatte damals gerade meine Ferien begonnen. Aus ihnen bin ich zum Deutschen Reich zurückgekehrt. Ich bin infolgedessen nicht in der Lage gewesen, die Risiken zu prüfen, die sich aus einer Befolgung der Empfehlungen ergeben, die das Schreiben in folgenden Rückerstattungssachen möchte ich anlässlich Ihres Terminstages vom 23. 9. 1954 Rücksprache nehmen und wäre dankbar, wenn Sie sich hierzu vorbereiten, bzw. Ihre Akten mitbringen würden:

- Rest K 5976 Dr. Viktor Homburger wegen Lift,
- Rest K 5983 Geschwister Raphael Homburger wegen Depot u. Konto,
- Rest K 5984 Veit L. Homburger gegen Dresdner Bank wegen Katz u. Klumpp-Aktien,
- Rest K 5982 Dr. Paul Homburger gegen Süddeutsche Bank wegen Gritzner - Kayser - Aktien,
- Rest K (IRSO) 1094 Veit L. Homburger gegen Landesbank u. Drollinger,
- Rest K (IRSO) 1203 Veit L. Homburger gegen Dürringer,
- Rest K 5812 Johanna verw. Landauer gegen Jäckle.

An den
Schlichter
Wieder
Karlsruhe
67 (2) nur dahin geändert, dass das Verfahren statt
Diese Sachen sind sämtlich noch nicht terminsreif, weil die von Ihnen erwarteten Auskünfte nicht vorliegen. Vielleicht können sie aber durch eine Rücksprache gefördert werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie schon am 23. 9. 54, 9 Uhr bei mir vorbeikommen könnten, damit mindestens ein Teil der Sachen vor dem auf 9.30 Uhr angesetzten Termin besprochen werden kann.

M. G.

II. Durchschlag in sämtl. Akten u. sämtl. Akten Wv. 20. 9. 54 genau.

(H e n n e l)

Franz Fraenkel
Dr. jur. et phil.
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt/Main
Barckhausstrasse 6
Telefon 73243

Frankfurt a.M., den 15. September 1954

as.

In Sachen

Dr. Viktor Homburger / Dt. Reich

- Rest K 5976 -



ist das Schreiben vom 11.v.M. am 16.v.M. hier eingetroffen. Ich hatte damals gerade meine Ferien begonnen. Aus ihnen bin ich am 12.d.M. zurückgekehrt. Ich bin infolgedessen nicht in der Lage gewesen, die Risiken zu prüfen, die sich aus einer Befolgung der Empfehlungen ergeben, die das Schreiben/ des Hauptbüros für Vermögenskontrolle ^{vom 10.v.M.} und Wiedergutmachung in der US-Zone, Zentralanmeldeamt München, enthält. Ich habe demgemäss auch nicht diese Risiken den Antragstellern in den USA darstellen können. Es wird daher beantragt, die Frist, die am 19.d.M. ablaufen würde, um einen Monat zu verlängern.

28. 10. m.

Schon jetzt kann im übrigen darauf hingewiesen werden, dass der Standpunkt der Behörde in München kaum zutreffen dürfte. Artikel 49 sieht eine Beschleunigung im Interesse einer raschen und vollständigen Wiedergutmachung vor, also nicht im Interesse der Abwicklung als solcher. Das Gesetz Nr. 12 (7.ÄndG) vom 25. Oktober 1950 (ABl AHK 671) bezieht sich nicht auf Art. 49, sondern hat den Art. 67 (2) nur dahin geändert, dass das Verfahren statt auf 6 Monate auf 3 Monate ausgesetzt werden kann. Warum diese Aussetzung, die in dem Schreiben vom 17. Juli angeordnet worden ist, aufgehoben werden soll, ist nicht ersichtlich.

An den
Schlichter f.
Wiedergutmachung

Karlsruhe

Ich werde am 24.d.M. in Karlsruhe in dieser Angelegenheit, der Aufforderung vom 10.d.M. entsprechend, Rücksprache nehmen.

Fraenkel
Rechtsanwalt.

Franz Fraenkel
Dr. jur. et phil.
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt/Main
Barckhausstrasse 6
Telefon 73243

19
Frankfurt/Main, den 20. Oktober 1954
as.

In Sachen

Homburger ./.. Dt. Reich
- Rest K 5976 -



werden in den

Anlagen 1 und 2

Abschrift eines Schreibens an die JZC
Hamburg vom 2.d.M. und Abschrift von
deren Erwidern vom 14.d.M. überreicht.

Ich habe daraufhin am 15.d.M. an das
Hauptbüro für Vermögenskontrolle und
Wiedergutmachung in der US-Zone, Zentral-
anmeldeamt München, wie in

A n l a g e 3

geschrieben und von diesem Amt das in
der

A n l a g e 4

abschriftlich mitgeteilte Schreiben er-
halten.

Aufgrund dieser Korrespondenz nehme
ich hierdurch den Antrag auf Durchführung
des Verfahrens in der amerikanischen Zo-
ne mit der Massgabe zurück, dass ich das
Verfahren wieder aufnehmen werde, falls
die Anmeldung in der amerikanischen Zone
nicht gemäss Art. 1 der 3. DurchfV 1. Ab-
änderung zum brREG Nr. 59 in der briti-
schen Zone anerkannt werden wird.

An den
Schlichter f. Wiedergut-
machung b. Amtsgericht

K a r l s r u h e

Fraenkel

Rechtsanwalt.

144 M. M.

Franz Fraenkel
Dr. jur. et phil.
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt/Main
Barckhausstrasse 6
Telefon 73243

A b s c h r i f t.

20
Frankfurt/Main, den 2. Oktober 1954
k.

Jewish Trust Corporation

H a m b u r g

Burchardstr. 17 (Mohlenhof)

Betr. Homburger WA Hamburg III Z/15711

Die obenbezeichneten Akten waren von dem Schlichter Karlsruhe zur Sache Rest K 5976 beigezogen. Es hat sich ergeben, dass sie einen Anspruch meiner Mandanten auf Rückerstattung des Inhalts von Lifts betreffen, der rechtzeitig in der amerikanischen Zone angemeldet worden war. Diese Anmeldung gilt gemäss der 3. DurchfV. (Erste Abänderung) zum br. REG Nr. 59 auch für die britische Zone, da sich das Rückerstattungsverfahren nach der CoRA Entsch. Nr. 398 Erbgemeinschaft nach Bruno Cohn gegen Linnartz, hinterlegt bei der Geschäftsstelle am 26. Febr. 1954 (RzW 199 ff) in der amerikanischen Zone nicht durchführen lässt. Ich bitte um Stellungnahme zu der Frage, ob dieser Rechtsstandpunkt anerkannt wird, also ein Board of Equity Verfahren nicht erforderlich ist, wenn entsprechend Art. 1 b) der 3. DurchfV. eine Bescheinigung der amerikanischen Behörden vorgelegt wird, dass die Anmeldung bei ihnen vor Ablauf des 30. Juni 1950 eingegangen ist. Diese Bescheinigung ist mir zugesagt. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir Ihre Erwiderung tunlichst bald zugehen lassen würden, da ich dem Schlichter in Karlsruhe gegenüber bis zum 20. d. M. Stellung nehmen muss.

Hochachtungsvoll
gez. Fraenkel

Rechtsanwalt.

Beglaubigt:

Fraenkel

Rechtsanwalt

A b s c h r i f t

JEWISH TRUST CORPORATION FOR GERMANY

Head Office

Hauptbüro

H a m b u r g - 1
Spitalerstr. 1

Do/KBr

14. Oktober 1954

Herrn Rechtsanwalt und Notar
Dr. Franz Fraenkel

Frankfurt/Main

Barckhausstr. 6

Betr. Equity -

— Dr. Paul Homburger ./.. Deutsches Reich
Hamburg, w. Versteigerungserlös

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 2. Oktober 1954 teile ich Ihnen mit, dass unser Verfahren in obiger Sache zurzeit ruht, da zu erwarten ist, dass die Individual-Sache bezüglich des Umzugs nach Hamburg verwiesen wird. Die Frage, ob die Anmeldung des Individualberechtigten die Hamburger Ansprüche deckt, kann nicht von uns, sondern von den Hamburger Wiedergutmachungsorganen entschieden werden.

Die Frage der Einleitung eines Equityverfahrens kann nach dem jetzigen Stande der Sache erst nach einer entsprechenden Entscheidung erörtert werden.

Hochachtungsvoll

gez. Katzenstein

Beglaubigt:

Fraenkel

Rechtsanwalt

A b s c h r i f t

Frankfurt/M., den 15.Okt. 1954

as.

An das

Hauptbüro f.Vermögenskontrolle
u.Wiedergutmachung in der US-Zone
Zentralanmeldeamt

M ü n c h e n - 2

Deroystr. 4

Betr. AZ. 99 163 - Op/Ba.

_____ Rückerstattungssache Dr. Homburger u.Frau ./Dt.Reich
Schlichter f.Wiedergutmachung in Karlsruhe, Rest K 5976
Ihr Schreiben an den Schlichter vom 10.August 1954

Ich habe Bedenken gegen die Zurücknahme, bevor ich nicht sicher bin, dass die Bescheinigung der amerikanischen Behörde vorliegt, dass die Anmeldung beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim vor Ablauf des 30.Juni 1950 eingegangen ist; vgl. Art. 1 der 3.DurchfV (1.Abänderung) zum brREG Nr. 59. Der Schlichter hat mir eine Frist bis zum 20.d.M. gesetzt. Ich bitte demgemäss mir diese Bescheinigung rechtzeitig zugehen zu lassen.

Ist Ihre Stelle eine amerikanische Behörde?

gez. Fraenkel

Rechtsanwalt.

Beglaubigt:

Fraenkel
Rechtsanwalt

Hauptbüro für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in der U.S.Zone
(Zonal German Property Control and
Internal Restitution Coordinating
Agency)

München 2, 18. Oktober 1954
Deroystr. 4/II
Tel. 591761/591762

und
Zentralanmeldeamt
(Central Filing Agency)

A.Z.: 99 163 - Op/Kü.
in der Antwort bitte angeben!

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Franz Fraenkel

F r a n k f u r t / M a i n
Barckhausstr. 6

Betrifft: Rückerstattungssache Dr. Homburger u. Frau ./.. Deutsches Reich.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15. Oktober 1954 wird mitgeteilt, dass das Zentralanmeldeamt autorisiert ist, die gem. Durchführungsverordnung Nr. 3 zum REG Nr. 59 der britischen Militärregierung erforderliche Bestätigung zu erteilen. Das Zentralanmeldeamt ist aufgrund der Art. 55, 56 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung zur Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen als amerikanische Behörde konstituiert worden. Im Zuge der Delegation in deutsche Hände, die am 1. Mai 1951 seitens der Amerikanischen Hohen Kommission erfolgt ist, haben die Funktionen des Zentralanmeldeamtes keinerlei Einschränkungen erfahren.

Die fragliche Bestätigung wird gelegentlich der Abgabe der Akten an die Wiedergutmachungsorgane der britischen Zone, die jeweils über die zentralen Anmeldebehörden beider Zonen erfolgt, seitens des Zentralanmeldeamtes erteilt, und zwar ohne besonderen Antrag. Die Wiedergutmachungsorgane der britischen Zone haben bisher in derartigen Fällen die Fristwahrung stets anerkannt. Im Falle Ihrer Mandanten sind ebenfalls keine Schwierigkeiten in dieser Frage zu besorgen, da die betreffende, hier unter der Aktennummer 99 163 registrierte Anmeldung der Eheleute Homburger vom 25. November 1948 am 14. Dezember 1948 beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim eingegangen ist.

gez. Frhr.v.d.Pfordten

Beglaubigt:

Fraenkel
Rechtsanwalt

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) H a m b u r g 36

Sievekingplatz (dreifach)

- 2. März 1955

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Victor V. Homburger ./.
Deutsches Reich.

Bezug: Dort. Schreiben vom 14.1.55 Az.: III Z 6424.

Zu dem Antrag gemäss Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Nach den hier vorliegenden Versteigerungslisten ist das beanspruchte Umzugsgut (2 Lifts) durch den hiesigen Auktionsator Carl F. Schlüter auf den Namen Dr. Paul Homburger mit einem Bruttoerlös von insgesamt RM. 17.611,70 versteigert worden. Auf eine frühere Anfrage teilt das Amtsgericht Karlsruhe-Schlichter für die Wiedergutmachung - mit Schreiben vom 2.6. 1954 - Rest K 5824 - dazu mit:

" Es hat sich inzwischen einwandfrei ergeben, dass Dr. Paul Homburger keinen Lift nach Hamburg versandt hat. Demgemäss hat auch keine Entziehung zu seinem Nachteil in Hamburg stattgefunden. Dagegen haben der Bruder Dr. Viktor Homburger und dessen Ehefrau Marianne Homburger hier unter Rest K 1492 Rückerstattungsansprüche u.a. wegen zwei entzogener Lifte angemeldet. Aus dem aus Ihren Akten im einzelnen ersichtlichen Inhalt der in Hamburg versteigerten Lifte ergibt sich, dass es sich insoweit nur um die von Dr. Viktor Homburger und Frau Marianne angemeldeten Lifte handeln kann. Insbesondere befindet sich der in der Anmeldung Dr. Viktor Homburger erwähnte Handwebstuhl unter den in Hamburg versteigerten Gegenständen. (Seite 9 des Versteigerungsprotokolls). Eine Abschrift der Anmeldung Dr. Viktor Homburger u. Frau Marianne füge ich in der Anlage bei."

Danach steht fest, dass es sich bei den versteigerten Gegenständen um das Umzugsgut der Eheleute Victor und Marianne Homburger gehandelt hat.

Nach den von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden in ständiger Praxis angewandten Bewertungsrichtlinien errechnet sich der damalige Zeitwert des entzogenen Umzugsgutes auf RM. 30.819,80 (1 3/4 facher Bruttoversteigerungserlös).

Gegen einen RM-Feststellungsbeschluss in dieser Höhe werden keine Einwendungen erhoben.

Entziehungszeitpunkt: 24. 4. 1941.

Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Im Auftrag

R. Kuhfuß
(Kuhfuß)

Hfg.

1. Abpr. an RA. Dr. Fraenkel

2. Punkte u. Hallungen.

4. Fr. 17/3. Löffner

3. Kauf 2 Mon.

Wt. 3/3. 55.



Kauf 1 Mon.

Wt. 4/5. 55.



Ausgefertigt am 3. 3. 55
Gelesen am
Abgesandt am

4. März 1955

Vorgelegt — nach Fristablauf — am: - 3. Juni 1955

Vorgelegt — nach Fristablauf — am:

- 3. Mai 1955

Hfg.

1. f. m. m. m.

2. Kauf 1 Mon.

Wt. 4/6. 55.



Ausgefertigt am 4. 6. 55
Gelesen am
Abgesandt am

6. Juni 1955

34
Frank Fraenkel
Dr. jur. et phil.
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt/Main
Barckhausstrasse 6
Telefon 73243

Franifurt a. M., den 22. Juni 1955
R.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g - 36
Sievekingplatz 1 (Anbau)
Zimmer 838



Betr.: Aktenzeichen III/Z 6424
Homburger ./.. Deutsches Reich.

Auf das Schreiben vom 3. März, an dessen Erledigung am 4. d. M. erinnert worden ist, wird folgendes erwidert.

1.) In der

An l a g e

überreiche ich eine Schätzung des beeidigten und öffentlich bestellten Schätzers B. Lehmann-Carpzov vom 1. d. M. Deren Ergebnis ist ein vergütungsfähiger Wiederbeschaffungswert von DM 53.800.--. Lehmann-Carpzov ist der Sachverständige, der in diesen Sachen von den vier Rückerstattungskammern des hiesigen Landgerichtes ständig bestellt wird. Seinen Schätzungen sind diese Kammern in allen von mir behandelten Sachen gefolgt. Ich kann mich daher nicht damit einverstanden erklären, daß das Umzugsgut zur Zeit der Versteigerung nur einen Wert von RM 30.819.80 gehabt haben soll.

2.) Nach der Praxis der amerikanischen Zone ist das Deutsche Reich zur Zahlung zu verurteilen. Daß dieses Urteil z. Zt. nicht vollstreckt werden kann, ändert daran nichts, daß ein Anspruch auf Leistung besteht und sich ein Verfolgter daher nicht mit einer Feststellung zu begnügen braucht. Eine Feststellung in RM ist daher unzulänglich.

Diese Stellungnahme hat auch praktische Bedeutung; vgl. § 9 des
3. Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Regelung der rückerstat-
tungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.

3.) Der OFD ist Abschrift dieses Schriftsatzes unmittelbar zuge-
sandt worden.

Fraenkel
Rechtsanwalt.

Wfg.

1. Bfr. an OFD.

Wkt. - - - - -
Wzng: JdF. Akkung.: H 525 - 13 V 4736.

Das ref.-Amt bittet um Stellungnahme
zum dem Herrn unmittelbar zugänglichen
Schriftsatz des Referenten des Entwurfs vom
22. Juni 1955.

Angefertigt am 25. 6. 55
Gelesen am 27. Juni 1955
Abgesandt am

2. Hr. 6/7. Löffner.

3. Waf 1 Mon.

Wf. 25/6. 55.

26. Juni 1955.



Vorgelegt ---

af - amt

1 Monat



26/7. 55 L.A.

S c h ä t z u n g

Rückerstattungssache Homburger

mm

Auf veranlassung des Herrn Rechtsanwaltes Dr. F. Fraenkel in Frankfurt/M vom 25. 5. 1955 habe ich unparteiisch und unbefangen, nach bestem Wissen und Können die heutigen Ladenpreise der auf 11 Listen (433 Pos.) verzeichneten Gegenstände einzeln geschätzt und diese dann nach 4 Gruppen verschiedener Gebrauchsdauer geordnet.

A Gegenstände mit durchschnittlich33 1/3 % Abnutzung

1	800,00 DM	für	dt. Teppiche, Vorleger, Linoleum, zus. 13 St.
10	463,00 DM	"	1517 Wäschestücke
10	050,00 DM	"	Kleidungsstücke, Pelze, Schuhe, zus. 89 St.
4	340,00 DM	"	Decken, Kissen, Handarbeiten, zus. 86 St
2	540,00 DM	"	Gardinen, Vorhänge, Sonnenrollos, zus. 64 St.
	185,00 DM	"	1 Staubsauger
	522,00 DM	"	Reste (Stoffe, Leinen, Leder, Pelze) Babywäsche, Markisenstoff u. defekte Bettwäsche)
	490,00 DM	"	Gegenstände aus Draht, Holz, Besen, Bürsten usf., zus. 92 St.
ab:	30 390,00 DM		heutige Ladenpreise
	10 130,00 DM		d.s. 33 1/3 % für Abnutzung
	20 260,00 DM		vergütungsfähiger Wiederbeschaffungswert.
	=====		

B Gegenstände mit durchschnittlich20 % Abnutzung

5	100,00 DM	für	42 Einzeilmöbel
	480,00 DM	"	1 Schreibmaschine
	800,00 DM	"	1 Waschmaschine
	480,00 DM	"	17 Beleuchtungskörper
	155,00 DM	"	5 elektrische Geräte
	375,00 DM	"	1 Nähmaschine
	600,00 DM	"	Öfen u. Herde, zus. 4 St.
	871,00 DM	"	Koffer u. Gegenstände des pers. Bedarfs, Spiele usf., zus. 43 St.

8 861,00 DM zu übertragen

8 861,00 DM Übertrag

40,00 DM für	1 Kaffeemaschine
50,00 DM "	1 Goldwaage
691,00 DM "	gr. Küchengeräte u. Gegenstände aus Metall, zus. 106 St.

ab: 9 642,00 DM heutige Ladenpreise
 1 928,40 DM d.s. 20 % für Abnutzung
 7 713,60 DM vergütungsfähiger Wiederbeschaffungswert.
 =====

C Gegenstände mit durchschnittlich

10 % Abnutzung

6 000,00 DM für	1 kompl. Wohn- u. Speisezimmer (kombiniert)
	15 Teile 1938 beschafft gewesen
4 200,00 DM "	1 Schlafzimmer mit 2 Betten, 11 Teile
1 500,00 DM "	1 Webstuhl mit Zubehör
6 700,00 DM "	12 Perserbrücken, zus. 26,8 qm Fläche

18 400,00 DM heutige Ladenpreise
 ab: 1 840,00 DM d.s. 10 % für Abnutzung
 16 560,00 DM vergütungsfähiger Wiederbeschaffungswert.
 =====

D Gegenstände, die nahezu keiner

Abnutzung unterliegen

3 600,00 DM für	7 Ölbilder
750,00 DM "	150 Bücher
675,00 DM "	24 Bilder
90,00 DM "	Vorräte; Waschmittel, Toiletteartikel, sanitäre Artikel, Nahrungsmittel usf.
1 105,00 DM "	9 kompl. Service
1 307,00 DM "	Glas, Kristall, Porzellan, zus. 196 St.
1 585,00 DM "	Aufstellsachen u. Vasen, zus. 53 St.
80,00 DM "	5 Teile Kristall mit Silber
75,00 DM "	unechten Schmuck

9 267,00 DM heutige Ladenpreise, zugleich vergütungs-
 ab: ===== fähiger Wiederbeschaffungswert.

Die heutigen Ladenpreise für Gegenstände guter Qualität wurden mit 67 699,00 DM ermittelt.

Nach Absetzung angemessener Beträge für die z. Zt. der Entziehung vorhanden gewesene Abnutzung ergeben sich

53 800,60 DM

als vergütungsfähiger Wiederbeschaffungswert.



Wiesbaden, den 1. Juni 1955

Bleichmann - Carpow

Beeid. und öffentlich
bestellter Schätzer

39
- 8. Juli 1955

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

Betr.: Rückerstattungssache

Homburger ./.. Deutsches Reich.

Bezug: Dort. Schreiben vom 25.6.1955 - Az.: III Z 6424 -.

Um zu dem Schriftsatz der Antragsteller vom 22. Juni 1955 Stellung nehmen zu können, wird um kurzfristige Überlassung der Schätzung des Schätzers B. Lehmann-Carpzov gebeten, die dem mir zugestellten Schriftsatz der Antragsteller nicht beiliegt.

Im Auftrag

(Kuhfuß)

1. Aut.

Wahr.

Wegung:

Auftraggeber ist die Befehlshaber der Befehlshaber
B. Lehmann-Carpzov zur Befehlshaber
mit der Befehlshaber zur Rückgabe übergeben.

1. Kl. 36 - 38 dem Befehlshaber zu 1 Brief.

3. Z. 44. Fr.

Ausgefertigt am 11.7.55

Gelesen am

Abgesandt am 1. Juli 1955

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

- 6. Aug. 1955

Betr.: Rückerstattungssache Dr. V. Homburger ./.. Deutsches Reich

Bezug: Dort. Schreiben vom 11.7.1955 - Az.: III/Z 6424

Anlg.: - 1 -

Zu dem Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antragsgegner war bei seiner Berechnung im Schriftsatz vom 24.2.1955 von dem 1 3/4-fachen Bruttoversteigerungserlös ausgegangen, um den RM-Wert zur Zeit der Entziehung zu ermitteln.

Nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Sache Mainz ./.. Deutsches Reich kommt es nunmehr für die Ermittlung des Schadensbetrags auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung besessen hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären. Das bedeutet, daß nicht etwa der Wiederbeschaffungswert schlechthin zugrunde zu legen ist, sondern daß der objektive heutige Gebrauchswert zu ermitteln ist. (So auch das Hanseatische Oberlandesgericht in der Rückerstattungssache Kroner ./.. Deutsches Reich - Az.: 5 WiS 38/53.)

Deshalb erscheint die Schätzung des Herrn Lehmann-Carpzov vom 1.6.1955, der seiner Bewertung die heutigen Ladenpreise unter Berücksichtigung der Abnutzung zugrunde gelegt hat, zu hoch und kann einer Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

Der Sachverständige Bobsien hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./.. Deutsches Reich - 2 WiK 614/52 - in einer Beweisaufnahme beim Landgericht dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an andere Benutzer vermietet sein, so dürfen zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen absehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren. Ich möchte glauben, daß, ohne irgendwelche Prozentzahlen anzugeben, das Gericht letzten Endes jetzt nach dem Alter des Hausstandes und nach den

sonstigen

sonstigen Umständen einschließlich irgendwelcher Nutzung höchstens auf DM-Beträge im Verhältnis 1:1 entsprechend dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung gelangen könnte, und ich bin auch bereit, wie bisher die RM-Werte zur Zeit der Entziehung zu schätzen. Ich schlage vor, weiter so zu verfahren, um eine Grundlage für die Umstellung des Gerichts in D-Mark zu haben."

Der Antragsgegner hält die vorstehenden Ausführungen für richtig und erklärt sich deshalb bereit, die Sache vergleichsweise zu regeln. In Hinblick darauf, daß es sich offenbar um einen umfangreichen und wertvollen Hausstand gehandelt hat, soll deshalb bei der Berechnung nicht vom $1\frac{3}{4}$ -fachen, sondern vom rund $2\frac{1}{2}$ -fachen Erlös ausgegangen werden. Der Antragsgegner schlägt demnach folgenden Vergleich vor:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für das am 24.4.1941 entzogene Umzugsgut
45.000,-- DM.
als Schadensersatz zahlt.
2. Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.
3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der Antragsgegner weist darauf hin, daß der im Vergleichsvorschlag genannte Betrag bereits über die Summe hinausgeht, die von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden im allgemeinen zugiebilligt wird.

Falls die Antragsteller mit dem Vergleichsvorschlag nicht einverstanden sein sollten, wird um Verweisung an die Kammer gebeten, damit durch einen hiesigen Sachverständigen eine neue Schätzung erfolgen kann.

Die zur Einsichtnahme übersandte Schätzung vom 1.6. 1955 wird anliegend zurückgereicht.

Im Auftrag

Kühfuß
(Kühfuß)

V.

1./ D. an Dr. Dr. Frankel
2. K. + Erklärungsnahme

3. neue Frist 2 Mo. 8/8.55

Ausgefertigt am 9.8.55

Gelesen am

Abgesandt am 9. Aug. 1955



10. Sept. 1955

Vorgelegt — nach Fristablauf — am

Franz Fraenkel
Dr. jur. et phil.
Rechtsanwalt und Notar
Frankfurt/Main
Barckhausstrasse 6
Telefon 73243

Frankfurt/Main, den 28. Sept. 1955
t



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1 (Anbau)

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Victor und Marianne
H o m b u r g e r gegen Deutsches Reich
Aktenz.: III/Z 6424

Bezug: Schreiben der OFD Hamburg -H 525 - BV 413-
vom 1. v.M.

Der Vergleichsvorschlag, der in dem obenangeführten
Schreiben von der OFD gemacht worden ist, wird hierdurch
angenommen.

Gemäss Art. 54 (3) kann, wenn ich recht sehe, diese
Einigung schriftlich niedergelegt und den Beteiligten von
Amts wegen eine Ausfertigung der Niederschrift erteilt wer-
den, ohne dass ein Bevollmächtigter der Antragsteller ge-
genwärtig zu sein braucht. Falls das Wiedergutmachungsamt
anderer Meinung ist, bitte ich, mir Namen und Adresse eines
Beamten der Geschäftsstelle mitzuteilen, damit ich ihm Unter-
vollmacht erteilen kann. Ich möchte im Interesse der Kosten-
ersparnis für die Antragsteller davon absehen, einen Anwalt
als Unterbevollmächtigten zu bestellen oder selbst nach Ham-
burg zu reisen.

#4

Fraenkel
Rechtsanwalt

3.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: III/Z 6424

Bitte in allen Eingaben angeben!

46
(24a) Hamburg 36, den 21. Oktober 1955
Sievekingplatz 1 (Anbau) Zimmer 838
Fernsprecher: 35 10 91
Behördennetz 46 App.432

Anwesend :

Amtsgerichtsrat Fürstenau
als Verhandlungsleiter,
Schulz, Just.Angest.
als Protokollführerin

P r o t o k o l l .

In der Rückerstattungssache

des Dr. Victor V. H o m b u r g e r
und Ehefrau Marianne Homburger,
Flushing 66, L.I., N.Y.,

Antragsteller

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. F. Fraenkel
Frankfurt/Main, Barckhausstr. 6,

Ausf. z. ~~Zust.~~/Absendg.
ab am 22 Okt. 1955
4

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h , gesetzlich
vertreten durch die Freie und Hansestadt Hambg.
-Finanzbehörde- diese vertreten durch die Ober-
finanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5
- H 525 - BV 413b-

Antragsgegner

erschieden :

- 1.) für die Antragsteller: Herr Meyer
2.) für den Antragsgegner: Herr Kuhfuss

Die Vollmacht der Antragsteller auf RA. Dr. Fraenkel befindet sich
Bl. 32; die Untervollmacht auf Herrn Meyer Bl. 45.

Die Parteien schlossen zur Erledigung des Verfahrens den in Kurz-
schrift aufgenommenen Vergleich, der vorgelesen und genehmigt wurde.
Die Übertragung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Fürstenau *Schulz*

Anlage zum Protokoll vom 21. Oktober 1955
in der Sache Homburger ./.. Deutsches Reich -III/Z 6424-

V e r g l e i c h :

- I. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich nach Art.26, II REG. für das am 24.4.1941 entzogene Umzugsgut
- DM 45.000.--
- (Fünfundvierzigtausend Deutsche Mark)
- als Schadensersatz zahlt.
- II. Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.
- III. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

laing, Just.Angest.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle